**Richtlinie**

**über finanzielle Soforthilfe**

**für insolvenzbedrohte Bad Nenndorfer Unternehmen**

In der Stadt Bad Nenndorf wird es durch die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Unternehmen und sonstige Selbstständige und Gewerbetreibende geben, die von Insolvenz bedroht sein werden. Bund und Länder haben bereits einige Hilfsprogramme auf den Weg gebracht. Weil die Programme zum Teil nicht passen oder nicht ausreichend sind, will die Stadt mit der Soforthilfe den ortsansässigen Unternehmen und Gewerbetreibenden (Haupterwerb) dabei helfen, kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und so eine Insolvenz abzuwenden.

Neben dieser finanziellen Soforthilfe können in Bedrängnis geratene Unternehmen auch eine Stundung von Steuern oder die Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen beantragen.

**Art und Umfang der Soforthilfe**

Die Stadt Bad Nenndorf hat mit einem Beschluss des Verwaltungsausschusses in der Sitzung am 23.04.2020 überplanmäßige Mittel in Höhe von 150.000 EUR bereitgestellt. Hieraus können Zuschüsse in einer Höhe von bis zu 3.000 EUR je Antragsteller\*in gewährt werden, so dass die Soforthilfe rund 50 Unternehmen zugutekommen kann.

Die Soforthilfe erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Diese Mittel dienen ausschließlich als Überbrückung, um eine drohende Insolvenz abzuwenden. Sie sind nicht gedacht als wirtschaftlicher Ausgleich für entgangene Gewinne, die durch die Corona-bedingten Einschränkungen entstehen. Die Mittel sollen auch nicht die persönlichen Lebenshaltungskosten sichern. Beispiele für eine zweckgemäße Verwendung sind u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Personalkosten, Leasingraten.

Bei dem gewährten Zuschuss handelt es sich um eine Kleinbeihilfe gemäß der „Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis zum 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 EUR. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR.

**Antragsverfahren**

Die Antragsteller\*innen senden das dieser Richtlinie beigefügte Antragsformular samt beizufügenden Unterlagen unterschrieben an die unten stehende Anschrift. Die geeigneten Unterlagen zur Beurteilung des Insolvenzrisikos sowie zur wirtschaftlichen Situation des Unternehmens sind unten detailliert aufgeführt. Die Soforthilfe der Stadt Bad Nenndorf dient zur Abwendung des Insolvenzrisikos durch die Corona bedingten Einschränkungen. Die wirtschaftliche Stabilität vor Eintritt der Corona-Krise muss daher gegeben und die aktuellen finanziellen Einbußen begründet sein.

Die Anträge sind per Email oder per Post zu richten an die

Stadt Bad Nenndorf  
Rodenberger Allee 13  
31542 Bad Nenndorf

E-Mail: Hilfspaket@Bad-Nenndorf.de

**Folgende Informationen und Unterlagen werden benötigt:**

* Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular
* Gewerbeanmeldung oder Kassenzeichen für die Gewerbesteuer oder Steuer-Nummer des Finanzamtes
* Eine ausgefüllte und unterschriebene Eidesstattliche Versicherung laut Anlage zu dieser Richtlinie

Das unterzeichnete Antragsformular und die unterschriebene Eidesstattliche Versicherung sind im Original von dem/der Antragsteller\*in aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen, wenn der Antrag per E-Mail eingereicht wird.

**Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt unverzüglich nach einer überschlägigen Prüfung der Unterlagen und der Ausstellung des Förderbescheids auf das von dem/der Antragsteller\*in angegebenen Unternehmenskonto. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf diese Soforthilfe der Stadt Bad Nenndorf besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die Stadt verschickt in der zweiten Jahreshälfte 2020 einen Verwendungsnachweis an die Antragssteller\*innen, der bis zum 31.12.2020 auszufüllen und zurückzuschicken ist. Eine Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen bzw. der nicht-zweckgemäßen Verwendung des Zuschusses kann zu einer (ggf. teilweisen) Rückzahlung des Zuschusses führen.

Bad Nenndorf, 23.04.2020

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mike Schmidt

Stadtdirektor

**2**